

Förderrichtlinie
„Re-opening Marketingoffensive Gastronomie, Tourismus
und Einzelhandel im Landkreis Mayen-Koblenz“
(Stand 11.05.2021)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur im Landkreis Mayen – Koblenz. Zielsetzung dieses Programms ist es, Unternehmen der Gastronomie- und Tourismusbranche sowie des Einzelhandels bei der Realisierung von kooperativen Marketingmaßnahmen zur Bewältigung der Corona bedingten Umsatzverluste zu unterstützen.

Die finanziellen Hilfen, die im Rahmen des Sonderprogramms gewährt werden, beziehen sich auf Kooperationen (institutionalisiert oder projektbezogen) von

1.1 Tourismus

- a) Übernachtungsbetriebe
- b) Gastronomiebetriebe
- c) Winzerbetriebe
- d) Camping- und Wohnmobilstellplätze
- e) Freizeiteinrichtungen
- f) Touristische Marketingkooperationen
- g) Verbandsgemeinden und Städte

1.2 Einzelhandel

- a) Einzelhandelsunternehmen
- b) Hofläden
- c) Werbegemeinschaften
- d) Stadtmarketinggesellschaften
- e) Verbandsgemeinden und Städte in Kooperation mit Einzelhandel

Es sind auch branchenübergreifende Kooperationen und Kooperationen zwischen Gastronomie, Tourismus und Einzelhandel förderfähig.

2. Förderfähige Vorhaben

- 2.1 Die Zuwendungen werden kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie privaten und öffentlichen Projektträgern und projektbezogenen Kooperationen gewährt, die ihren Sitz im Landkreis Mayen-Koblenz haben. Bei Kooperationen mit Partnern, die ihren Sitz nicht im Landkreis Mayen-Koblenz haben, ist deren Beteiligungsanteil nicht förderfähig.

Anträge von Einzelunternehmen sind nicht förderfähig. Es müssen sich mindestens zwei Partner zu einer Kooperation zusammenschließen, sofern sie im Tourismus den Ziffern

1.1 a) bis e) zuzuordnen sind bzw. im Einzelhandel den Ziffern 1.2 a) und b).

2.2 Förderfähig sind die Entwicklung von Marketingkonzepten, die Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes sowie die Kosten für die werbliche Bekanntmachung im Zuge der Wiedereröffnung nach der Corona-bedingten Schließung. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Agenturaufwendungen
- b) Printprodukte (Flyer, Rollup, etc.)
- c) Werbeanzeigen (print, online)
- d) Social Media Kampagnen
- e) Blogs, Videos, Apps etc.
- f) Werbemittel

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die zu fördernden Maßnahmen sollen der Geschäftsbelebung nach Lockerung der Corona-Einschränkungen dienen und in diesem Zusammenhang stehen.
- 3.2 Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Als Beginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung.
- 3.3 Die Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, die den gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechen.
- 3.4 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

4. Form der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch verlorene Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.

Der Zuschuss beträgt 40 % der Kosten, **max. 2.500 €**.
Die Mindestinvestition beträgt 1.000 €.

- 4.2 Je Kooperationsgemeinschaft ist nur **eine** Antragstellung möglich.
- 4.3 Die Förderung bezieht sich auf die Nettoinvestitionskosten, sofern der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 4.4 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Vorhaben gewährt, das innerhalb von 3 Monaten nach Antragsstellung beendet wird.
- 4.5 Der Zuschuss wird auf bereits geleistete Zahlungen ausgezahlt.

5. Verpflichtung des Projektträgers

- 5.1 Werden Zuschüsse zur gleichen Maßnahme von anderen öffentlichen Fördermittelgebern gewährt, sind diese umgehend anzuzeigen und werden von der WFG auf die Förderung angerechnet. Im Falle einer nicht zulässigen Doppelförderung ist der Zuschuss in vollem Umfang an die WFG zurück zu zahlen.
- 5.2 Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, die Beihilfebestimmungen (De-Minimis) einzuhalten.
- 5.3 Es ist in geeigneter Form auf die Förderung der WFG hinzuweisen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich (per Post oder per E-Mail) an die WFG am Mittelrhein mbH, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, foerderung@wfg-myk.de zu stellen.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Antragsformular
 - b) Informationen über die Antragsteller / Kooperationspartner
 - c) Darstellung der Werbemaßnahme
 - d) Kosten / Angebote
 - e) Beihilfeerklärung (De-Minimis) der Unternehmen
- 6.3 Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Geschäftsführung.

7. Zweckbindung

- 7.1 Verstößt der Zuschussnehmer gegen den Bewilligungsbescheid, kann dieser widerrufen werden. Im Falle der Nichterfüllung der Förderauflagen sind die Fördermittel komplett bzw. anteilig zurückzuzahlen.

8. Schlussbestimmung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Gerichtsstand ist Koblenz.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11.05.2021 in Kraft.

Das Förderprogramm ist bis zum 31.10.2021 befristet.